



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER DEKLARATION DES LIVING FOREST SUMMIT

EUROPÄISCHE WÄLDER – GEMEINSAMER NUTZEN, GETEILTE VERANTWORTUNG

1. Wälder sind eine Grundlage des Lebens auf der Erde. Indem wir unsere Wälder erhalten, erhalten wir das Leben.
2. Der Nutzen der Wälder ist vielfältig: Sie liefern Rohstoffe für erneuerbare und umweltfreundliche Produkte und spielen eine wichtige Rolle für den wirtschaftlichen Wohlstand, die biologische Vielfalt, den globalen Kohlenstoffkreislauf und den Wasserhaushalt. Wälder sind besonders wichtig für die Bereitstellung von Umwelt-, Schutz-, Sozial und Erholungsleistungen, vor allem angesichts einer zunehmend urbanisierten Gesellschaft. Wälder sind eine wichtige Ressource für die ländliche Entwicklung, indem sie Arbeitskräften verschiedenster Art, örtlichen Gemeinschaften, Millionen von Waldbesitzern sowie walddrelevanten Unternehmen eine Existenzgrundlage bieten. Es liegt in unserer Verantwortung als politische Entscheidungsträger, im Waldsektor und proaktiv mit anderen Sektoren ein Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen des Waldes im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.
3. Politische Entscheidungen des Waldsektors tragen zur nachhaltigen Entwicklung in ihrer Gesamtheit bei und werden ihrerseits wiederum oft von bedeutenden sektorübergreifenden Entscheidungen beeinflusst. Wir sind davon überzeugt, dass Koordination und Partnerschaften äußerst wichtig sind, wenn es darum geht, den Nutzen der Wälder in Europa verstärkt zu fördern und die nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft zu unterstützen.
4. Die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) ist in ihrer Funktion als regionaler politischer Prozess seit 1990 bestrebt die Wälder zu schützen, indem sie die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder Europas verstärkt fördert. Im Bewusstsein des kontinuierlichen Umsetzungsprozesses bisher eingegangener MCPFE-Verpflichtungen und den sich abzeichnenden neuen Herausforderungen verpflichten wir uns dazu, unsere Anstrengungen in dieser Hinsicht fortzusetzen und weiterhin zum Erreichen einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

5. Globale Verpflichtungen, wie zuletzt jene des WSSD¹, müssen auf die regionale, nationale und subnationale Ebene übertragen und dort umgesetzt werden. In dieser Hinsicht unterstreichen wir die Rolle der MCPFE und anderer regionaler walddrelevanter Prozesse und Vereinbarungen in der Umsetzung von globalen Verpflichtungen bezüglich Bewirtschaftung, Schutz und nachhaltiger Entwicklung der Wälder.
6. Wir erkennen auch unsere Rolle an, einen Beitrag zur Entwicklung von walddrelevanten Verpflichtungen auf globaler Ebene zu leisten.

Als Vertreter der Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Gemeinschaft verpflichten wir uns dazu,

Nutzen für den ländlichen Raum und die urbane Gesellschaft

7. die Bedingungen für die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu verbessern und die Rolle der Wälder, der Waldwirtschaft und der walddrelevanten Industrie hinsichtlich der Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums und der Erfüllung der Bedürfnisse der urbanisierten Gesellschaft zu stärken,
8. Anreize für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern zu fördern und Anreize für Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Wälder und ihre biologische Vielfalt abzuschaffen,
9. Maßnahmen zur Steigerung der umweltgerechten Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern als erneuerbare und umweltfreundliche Ressource zu ergreifen,
10. Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Dienstleistungen des Waldes in Bezug auf den Schutz vor Naturgefahren zu ergreifen,
11. die sozialen und kulturellen Aspekte der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in walddrelevanten Politiken uneingeschränkt zum Ausdruck zu bringen,
12. die Herausforderungen, vor denen Waldbesitzer in Mittel- und Osteuropa stehen, in Angriff zu nehmen, insbesondere jene, die mit Veränderungen der Besitzverhältnisse verbunden sind,

Aufbau starker Partnerschaften

13. ein verbessertes Verständnis dafür zu schaffen, wie sehr die Politiken und Strategien anderer Sektoren den Waldsektor beeinflussen und umgekehrt,
14. sektorübergreifende Schlüsselthemen, Akteure und Wechselbeziehungen zu identifizieren und auf dieser Grundlage einen Dialog zur gemeinsamen Lösungssuche zu starten; die daraus resultierenden politischen Entscheidungen sollten sowohl eine nachhaltige Waldbewirtschaftung als auch die nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen fördern,
15. auf internationaler und nationaler Ebene neue Partnerschaften zwischen Regierungen, Regierungsorganisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungs-

¹ WSSD – World Summit on Sustainable Development (Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)

- organisationen und dem Privatsektor, zu entwickeln und bestehende Partnerschaften zu stärken,
16. nationale und subnationale Waldprogramme als Instrument für eine effektive sektorübergreifende Koordination zu nutzen und auf diese Weise einen ausgewogenen Entscheidungsfindungsprozess zum Ausdruck zu bringen,
 17. waldrelevante Entscheidungen auf wissenschaftlichen Grundlagen zu treffen und Maßnahmen zur Unterstützung und Verbesserung der Forschung sowie zur Ausweitung der interdisziplinären Forschung zu ergreifen,
 18. die fruchtbare europaweite Zusammenarbeit mit allen Partnern, insbesondere mit der UNECE/FAO² und „Umwelt für Europa“/PEBLDS³, fortzusetzen sowie die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Waldprozessen zu verstärken,
 19. die Zusammenarbeit zwischen Ländern mit unterschiedlichen sozioökonomischen Gegebenheiten, vor allem im Hinblick auf Mittel- und Osteuropa, weiter zu entwickeln,

Inangriffnahme globaler Herausforderungen

20. wirksame Maßnahmen zur Förderung einer guten Verwaltungspolitik, zur Durchsetzung von waldrelevanten Gesetzen und zur Bekämpfung der illegalen Ernte von Waldprodukten und des damit verbundenen Handels zu ergreifen und zu den diesbezüglichen internationalen Bemühungen beizutragen,
21. konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die zur allgemeinen Reduktion der Konzentrationen von Treibhausgasen in der Atmosphäre beitragen und das Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Zusammenhang mit der UNFCCC⁴ und dem Kyoto-Protokoll zu fördern,
22. weitere Schritte zur Erhaltung, zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich ihrer genetischen Ressourcen, in Europa und auch weltweit zu unternehmen,
23. das UNFF⁵, gemeinsam mit der CPF⁶, als zentrale zwischenstaatliche Mechanismen zur Förderung und Koordinierung der Umsetzung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf allen Ebenen weiter zu unterstützen,
24. die vollständige Umsetzung der IPF/IFF⁷-Handlungsvorschläge, des Mehrjährigen UNFF-Arbeitsprogramms und seines Aktionsplans, des Erweiterten CBD⁸-

² UNECE/FAO – United Nations Economic Commission for Europe / Food and Agriculture Organization
(Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa / Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)

³ PEBLDS – Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy
(Paneuropäische Strategie für landschaftliche und biologische Vielfalt)

⁴ UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change
Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

⁵ UNFF – United Nations Forum on Forests (Waldforum der Vereinten Nationen)

⁶ CPF – Collaborative Partnership on Forests (Kollaborative Waldpartnerschaft)

⁷ IPF/IFF – Intergovernmental Panel on Forests / Intergovernmental Forum on Forests
(Zwischenstaatlicher Waldausschuss / Zwischenstaatliches Waldforum)

Arbeitsprogramms zur Biologischen Vielfalt der Wälder und anderer globaler walddrelevanter Verpflichtungen weiterhin voranzutreiben und zu unterstützen,

Umsetzung der MCPFE-Verpflichtungen

25. die nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die weitere Umsetzung, Verwendung und, wenn nötig, Verbesserung der Kriterien und Indikatoren zum Monitoring, zur Bewertung und zur Berichterstattung über Fortschritte der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu fördern; in dieser Hinsicht bestätigen wir die Verwendung der „Verbesserten gesamteuropäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung, angenommen durch das MCPFE Expert Level Meeting, 7.-8. Oktober 2002, Wien, Österreich“,
26. ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Verpflichtungen dieser 4. Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa sowie der verstärkten Umsetzung der bisherigen Verpflichtungen in Zusammenarbeit mit allen relevanten Organisationen, Institutionen und Prozessen zu entwickeln.

⁸ CBD – Convention on Biological Diversity (Konvention über die biologische Vielfalt)



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Deutschlands, dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER RESOLUTION 2

VERBESSERUNG DER ÖKONOMISCHEN TRAGFÄHIGKEIT NACHHALTIGER WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN EUROPA

1. In Anbetracht der Tatsache, dass die ökonomische Tragfähigkeit eine Hauptsäule der nachhaltigen Waldbewirtschaftung darstellt und von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung der Wälder und ihres vielfältigen Nutzens für die Gesellschaft ist und damit zur nachhaltigen Entwicklung und insbesondere zur Lebensgrundlage für viele Menschen vor allem in ländlichen Gebieten beiträgt,
2. im Bewusstsein, dass sich die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Europa auf Millionen privater Waldbesitzer, walddrelevante Unternehmen sowie auf öffentliche Körperschaften und hoch qualifizierte Arbeitskräfte stützt, und angesichts der Tatsache, dass Wälder Rohstoffe, Güter und Dienstleistungen für eine Reihe von Sektoren liefern und eine Grundlage für Einkommen und Beschäftigung bilden,
3. besorgt darüber, dass die Bedingungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu wirtschaftlichen Herausforderungen für den Waldsektor in vielen Regionen Europas geführt haben,
4. in Anerkennung, dass Wälder der Gesellschaft ein breites Spektrum sozialer, kultureller und umweltbezogener Werte bieten mit dem Ziel, die ökonomische Tragfähigkeit nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch Einkommen aus vermarktbareren Gütern und Dienstleistungen sowie, wo möglich, durch Erlöse aus zur Zeit nicht vermarkteter Werte zu verbessern,
5. aufbauend auf der diesbezüglichen Resolution L1 „Menschen, Wälder und Forstwirtschaft – Verbesserung der sozioökonomischen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung“ und ihren Folgeaktivitäten sowie aufbauend auf den relevanten Entscheidungen des UNFF¹, des WSSD² und der CBD³,
6. im Bestreben, den Beitrag der Wälder und der Waldwirtschaft Europas zur nachhaltigen Entwicklung und zur nachhaltigen Lebensgrundlage vor allem in ländlichen Gebieten durch die Förderung neuer Sichtweisen und Ansätze zu verbessern, um die ökonomischen Tragfähigkeit zu sichern,

¹ UNFF – United Nations Forum on Forests (Waldforum der Vereinten Nationen)

² WSSD – World Summit on Sustainable Development (Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)

³ CBD – Convention on Biological Diversity (Konvention über die biologische Vielfalt)

verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft dazu,

7. politische und rechtliche Rahmenbedingungen und Instrumente dahingehend anzupassen, dass sie solide und günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützen, welche Investitionen und wirtschaftliche Aktivität im Waldsektor, einschließlich wirksamer Maßnahmen zur Durchsetzung von walddrelevanten Gesetzen und zur Bekämpfung der illegalen Ernte von Waldprodukten und des damit verbundenen Handels, fördern,
8. die Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern als umweltfreundlichen, erneuerbaren und wiederverwendbaren Rohstoff zu fördern und dadurch zu nachhaltigen Produktions- und Konsummustern beizutragen,
9. günstige Rahmenbedingungen für die marktgesteuerte Bereitstellung einer diversifizierten Palette von Nichtholzprodukten und Dienstleistungen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu stärken, unter anderem durch das Identifizieren und Ausräumen unbeabsichtigter Hindernisse und durch Schaffung geeigneter Anreize,
10. auf gemeinsame Ansätzen zur praktischen Durchführung der Bewertungen des gesamten Spektrums von Gütern und Dienstleistungen der Wälder hinzuarbeiten sowie zu bestehenden Informationssystemen in Kooperation mit relevanten Organisationen beizutragen und die Ergebnisse der Bewertungen in relevante Politiken und Programme einfließen zu lassen,
11. die Wettbewerbsfähigkeit des Waldsektors durch die Förderung von Innovation und Unternehmertum in allen relevanten Interessengruppen zu verbessern, speziell im Hinblick auf die effiziente Bereitstellung von neuen und verbesserten Holz- und Nichtholzprodukten und Dienstleistungen,
12. Forschung sowie Mechanismen zur Verbreitung des geschaffenen Wissens zu unterstützen,
13. die Qualität von Ausbildung, Training, Weiterbildung und Fachkenntnissen, die einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Entwicklung des Waldsektors dienen, zu verbessern; die Interessensgruppen dazu zu ermutigen, die Arbeitsumgebung sowie die Sicherheitsbedingungen der Waldbesitzer und der Beschäftigten im Waldsektor kontinuierlich zu verbessern,
14. die für Sicherheit und Ausbildung der Arbeitnehmer zuständigen Institutionen sowie die damit zusammenhängende Forschung verstärkt zu unterstützen und damit zur zukünftigen Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitnehmer beizutragen,
15. die sektorübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen Sektoren, die für eine ökonomisch tragfähige Waldbewirtschaftung von Bedeutung sind, zu verbessern,
16. die Einbeziehung der Erhaltung und Verbesserung der ökonomischen Tragfähigkeit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Entwicklungspolitiken und -strategien für ländliche Gebiete zu fördern,
17. die Anwendung innovativer ökonomischer Instrumente zur Erreichung kurz- und langfristiger walddrelevanter Ziele zu fördern,

18. Waldbesitzer zur freiwilligen Zusammenarbeit zu ermutigen, um Möglichkeiten zur Verbesserung der ökonomischen Tragfähigkeit, vor allem kleiner Forstbetriebe, zu entwickeln,
19. die Entwicklung von Vereinigungen von Waldbesitzern, im Waldsektor Beschäftigten und Forstunternehmern zu fördern und, vor allem in Mittel- und Osteuropa, zur Mitgliedschaft in diesen Vereinigungen anzuregen.



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER RESOLUTION 1

STÄRKUNG VON SYNERGIEN FÜR NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN EUROPA DURCH SEKTORÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT UND NATIONALE WALDPROGRAMME

1. Im Bewusstsein der Notwendigkeit, Kohärenz und Synergien zwischen Politiken, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verfolgen, und anderen relevanten Politiken, Programmen und Strategien durch entsprechende auf Integration und Koordination ausgerichtete Ansätze zu stärken,
2. aufbauend auf dem vom IPF¹ erzielten Konsens sind wir übereinstimmend der Meinung, dass ein nationales Waldprogramm (NWP), wie es im MCPFE-Ansatz zu nationalen Waldprogrammen in Europa entwickelt wurde, einen partizipativen, ganzheitlichen, sektorübergreifenden und iterativen Prozess der Politikplanung, der Umsetzung, des Monitorings und der Evaluierung auf nationaler und/oder subnationaler Ebene darstellt, um nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß der Definition in Helsinki-Resolution H1 weiter zu verbessern und zur nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen beizutragen,
3. in Anbetracht dessen dass NWP-Prozesse ein wichtiges Mittel zur Stärkung der Kohärenz und Synergien innerhalb des Waldsektors sowie zwischen dem Waldsektor und anderen Sektoren darstellen, um die Arbeit an walddrelevanten sektorübergreifenden Themen durch Koordinierung der Sektoren zu erleichtern,
4. mit dem Ziel, das Konzept der nationalen Waldprogramme in Europa weiter voranzubringen, um die nationalen Bedürfnisse anzusprechen und zur Umsetzung der walddrelevanten globalen Verpflichtungen und der international vereinbarten Aktionen beizutragen,

verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft dazu,

5. auf ein besseres Verständnis sektorübergreifender Themen auf gesamteuropäischer Ebene hinzuarbeiten, Schlüsselthemen, Akteure und Wechselbeziehungen zu identifizieren, die im regionalen Kontext berücksichtigt werden sollen, sowie die

¹ IPF – Intergovernmental Panel on Forests (Zwischenstaatlicher Waldausschuss): siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12

- Zusammenarbeit und den Dialog hinsichtlich einer proaktiven Lösungssuche zu verbessern,
6. die sektorübergreifende Politikkoordinierung durch Einführung oder Verbesserung von Mechanismen zu fördern,
 - a) um eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Waldsektor und anderen relevanten Sektoren zu ermöglichen und auf diese Weise den Informationsaustausch und die Beratung zu intensivieren,
 - b) um die Zusammenarbeit mit diesen Sektoren zu stärken und sektorübergreifende Vereinbarungen über gemeinsame Prioritäten zu entwickeln,
 7. nationale Waldprogramme zu entwickeln und umzusetzen und dabei so weit wie möglich den MCPFE-Ansatz zu nationalen Waldprogrammen in Europa anzuwenden,
 8. NWP-Prozesse als eines aus einer Reihe von Instrumenten zu verwenden, um
 - a) sektorübergreifende Themen, die für den Wald und nachhaltige Waldbewirtschaftung von Relevanz sind, zu identifizieren und aufzugreifen,
 - b) Lücken und Unstimmigkeiten zwischen walddrelevanten Politiken, Programmen, Strategien und Gesetzen zu erheben und Maßnahmen zu ihrer weitgehenden Beseitigung zu ergreifen,
 9. die umfassende Berücksichtigung der Ergebnisse der NWP-Prozesse in übergeordneten nationalen Nachhaltigkeitsstrategien und anderen relevanten Prozessen und Strategien zu fördern,
 10. die länderspezifischen Erfahrungen aus NWP-Prozessen, vor allem in Bezug auf die praktische Anwendung des MCPFE-Ansatzes zu nationalen Waldprogrammen in Europa und den Gebrauch der Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung als Bestandteil des NWP-Prozesses, laufend auszutauschen,
 11. den bestmöglichen Nutzen aus Informationen über Umsetzungs- und Finanzierungsmechanismen für nationale Waldprogramme, aus Forschung und Ausbildung sowie aus nationalen und internationalen Programmen, wie die Einrichtung für nationale Waldprogramme der FAO² (NFP Facility) und PROFOR³, zu ziehen.

In diesem Kontext nehmen die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft den "MCPFE-Ansatz zu nationalen Waldprogrammen in Europa" (Anhang) an.

Anhang: MCPFE-Ansatz zu nationalen Waldprogrammen in Europa

² FAO – Food and Agriculture Organization of the United Nations
(Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)

³ PROFOR – Programme on Forests (bei der Weltbank angesiedeltes Programm zu Wäldern)

ANHANG ZUR WIENER RESOLUTION 1

MCPFE-ANSATZ ZU NATIONALEN WALDPROGRAMMEN IN EUROPA

Aufbauend auf dem vom Zwischenstaatlichen Waldausschuss (IPF) und seinem Nachfolgeprozess, dem Zwischenstaatlichen Waldforum (IFF), erzielten Konsens über nationale Waldprogramme (NWP) hat die MCPFE folgenden Ansatz zu nationalen Waldprogrammen in Europa definiert:

"Ein nationales Waldprogramm stellt einen partizipativen, ganzheitlichen, sektorübergreifenden und iterativen Prozess der Politikplanung, der Umsetzung, des Monitorings und der Evaluierung auf nationaler und/oder subnationaler Ebene dar, um nachhaltige Waldbewirtschaftung gemäß der Definition in Helsinki-Resolution H1 weiter zu fördern und zur nachhaltigen Entwicklung im Allgemeinen beizutragen. Ein nationales Waldprogramm

- basiert auf nationaler Souveränität und Führung sowie auf langfristiger Verpflichtung auf hoher politischer Ebene,
- nutzt die bestehenden Kapazitäten optimal, unterstützt die Entwicklung intellektueller, personeller und institutioneller Kapazitäten im Bereich der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und ist durch die folgenden Grundsätze gekennzeichnet":

Grundsätze nationaler Waldprogramme in Europa:

- Beteiligung der Interessensgruppen
- Ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansatz
- Iterativer Prozess mit langfristiger Verpflichtung
- Aufbau von Kapazitäten
- Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Politiken
- Einbettung in nationale Nachhaltigkeitsstrategien
- Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Synergien zwischen internationalen walddrelevanten Initiativen und Übereinkommen
- Institutionelle und politische Reformen
- Ökosystemansatz
- Partnerschaften in der Umsetzung
- Bewusstseinsbildung

Der NWP-Prozess könnte die sechs gesamteuropäischen Kriterien für nachhaltige Waldbewirtschaftung (NWB) als einen Rahmen verwenden, der die ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung umfasst.

Innerhalb des NWP-Prozesses werden politische Themen gemäß den Grundsätzen des nachstehend beschriebenen Prozesses auf nationaler und/oder subnationaler Ebene angesprochen. Diese Themen ergeben sich aus verschiedenen Ebenen, von der lokalen bis zur globalen Ebene, und beinhalten die nationale und/oder subnationale Umsetzung relevanter internationaler waldbbezogener Verpflichtungen. Diese umfassen auf

gesamteuropäischer und globaler Ebene eingegangene Verpflichtungen, wie zum Beispiel die Ergebnisse des UNFF, der CBD, der UNFCCC und der CCD¹.

Als ein Instrument für das periodische Monitoring, die Bewertung und die Berichterstattung über den Zustand und die Veränderungen hinsichtlich nachhaltiger Waldbewirtschaftung könnten Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung Bestandteil des NWP-Prozesses sein. Sie können dazu beitragen, die Ergebnisse eines NWP-Prozesses in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung zu evaluieren.

NWP-Grundsätze in Europa:

Die MCPFE bekräftigt, dass sämtliche allgemeinen Elemente und Grundsätze nationaler Waldprogramme, die vom Zwischenstaatlichen Waldausschuss vereinbart wurden, im europäischen Kontext angesichts der Vielfalt der nationalen Hintergründe der Region Europa allgemein relevant sind.

In den am MCPFE-Prozess beteiligten Ländern sollten die folgenden NWP-Grundsätze als Basis berücksichtigt werden, die den globalen Konsens im europäischen Kontext weiter spezifiziert.

(Die Reihung der Grundsätze ist nicht aussagekräftig hinsichtlich ihrer Priorität.)

Beteiligung der Interessensgruppen²

Die Beteiligung der Interessensgruppen ist ein charakteristisches Merkmal nationaler Waldprogramme. Aufbauend auf den Erkenntnissen der Expertengruppe über Öffentlichkeitsbeteiligung in der Waldwirtschaft des Gemeinsamen Ausschusses der FAO/ECE/ILO³ kann „Beteiligung“ als „freiwilliger Prozess“ beschrieben werden, „in dessen Rahmen die Beteiligten, einzeln oder als organisierte Gruppen, Informationen austauschen, Meinungen und Interessen zum Ausdruck bringen und Entscheidungen oder Ergebnisse der anstehenden Fragen beeinflussen können“. Der Prozess der Beteiligung kann als ein Prozess beschrieben werden, der hinsichtlich der Interessen umfassend und in Bezug auf

¹ Auf globaler Ebene umfassen diese Verpflichtungen in erster Linie die Ergebnisse des Waldforums der Vereinten Nationen (UNFF), des Zwischenstaatlichen Waldausschusses/Waldforums (IPF/IFF) sowie die nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzerklärung) und Kapitel 11 der Agenda 21, die Konvention über die biologische Vielfalt (CBD), die Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und die Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung (CCD).

² Siehe Bericht IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 9, 10 und 17 lit.(a), (e) und (f)

³ FAO – Food and Agriculture Organization of the United Nations
(Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
ECE – Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen)
ILO – International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)

die Beteiligung freiwillig ist, der die gesetzlichen Vorschriften ergänzen kann, der allen Beteiligten gegenüber fair und transparent ist, der darauf basiert, dass die Beteiligten im guten Glauben handeln und Nutzen und Verantwortung weitergeben, und der kein bestimmtes Ergebnis garantiert oder vorwegnimmt. Fundierte Informationen, die sich unter anderem von Studien herleiten, und entsprechender Zugang zu diesen Informationen sind wichtige Aspekte einer wirksamen Beteiligung. Dezentralisierung sowie die Entwicklung personeller und institutioneller Kapazitäten sind ebenfalls wichtige Aspekte, die eng mit der Beteiligung der Interessensgruppen verbunden sind.

Die Art oder Intensität der Beteiligung variiert von Beratungsgesprächen/Meinungsaustausch bis hin zu intensiveren Formen einer gemeinsamen Entscheidungsfindung. Bei Bedarf sollten angemessene Konfliktlösungsstrategien zur Anwendung kommen. Die Art oder Intensität der Beteiligung kann in verschiedenen Phasen des NWP-Prozesses (Formulierung, Umsetzung, Evaluierung) und auf verschiedenen Ebenen (national, subnational, lokal) unterschiedlich sein.

Darüber hinaus können verschiedene Modelle der Beteiligung angewendet werden: von Modellen, die Vertreter von Interessensgruppen oder Experten einbinden bis hin zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit. Die Wahl der geeigneten Modelle hängt unter anderem von den angesprochenen Themen, von der Art der Interessensgruppen und der Phase des NWP-Prozesses ab und kann je nach länderspezifischen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unterschiedlich ausfallen.

Ganzheitlicher und sektorübergreifender Ansatz⁴

Nationale Waldprogramme gehen von einem ganzheitlichen, sektorübergreifenden Ansatz aus, der die Auswirkungen des Waldsektors auf andere Sektoren und die Auswirkungen anderer Sektoren auf den Waldsektor berücksichtigt. Nationale Waldprogramme bilden einen umfassenden politischen Rahmen für Aktivitäten im Waldsektor. Sie dienen als Richtlinien für Politiken, Strategien und Programme anderer relevanter Sektoren auf nationaler und subnationaler Ebene und schaffen auf diese Weise Kohärenz und Konsistenz zwischen nationalen Politiken und internationalen Verpflichtungen. Die Bewusstseinsbildung anderer Sektoren für Politiken und Ziele des Waldsektors, die Beteiligung von Interessensgruppen und der Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten sind wichtige Aspekte, die eng mit diesem ganzheitlichen und sektorübergreifenden Ansatz verbunden sind.

Mittels geeigneter Koordinationsmechanismen und -instrumente auf subnationaler und/oder nationaler Ebene können sowohl horizontale Anknüpfungspunkte mit anderen Sektoren, Institutionen und Interessensgruppen als auch vertikale Verbindungen zwischen den verschiedenen Ebenen geschaffen werden.

⁴ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 8, 9, 10 und 17 lit.(a)

Iterativer Prozess mit langfristiger Verpflichtung⁵

Nationale Waldprogramme sind langfristige iterative Prozesse, die laufend an neue Erkenntnisse und Veränderungen in der natürlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Umgebung angepasst werden. Um Konsistenz und Kontinuität zu gewährleisten, basieren nationale Waldprogramme auf langfristigen politischen Verpflichtungen auf hoher Ebene sowie auf dem langfristigen Engagement der Interessengruppen.

In Anerkennung der langfristigen Natur der Wälder und der Waldwirtschaft werden geeignete Monitoring- und Evaluierungsverfahren entwickelt, angemessene Informationserhebungssysteme eingeführt und entsprechende Evaluierungszeiträume festgelegt. Zur Evaluierung der allgemeinen (strategischen) Ziele könnten andere Ansätze und Intervalle gewählt werden als zur Evaluierung spezifischer Ziele, Maßnahmen, Aktivitäten und Themen.

Darüber hinaus berücksichtigen NWP-Evaluierungsverfahren in einem ganzheitlichen und sektorübergreifenden Ansatz auch die Zeiträume von Strategien, Programmen oder Plänen anderer Sektoren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die mit Wald und dem Waldsektor in Beziehung stehen.

Nationale und subnationale Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung könnten als ein Instrument für das Monitoring, die Bewertung und die Berichterstattung über den Stand nachhaltiger Waldbewirtschaftung Bestandteil eines nationalen Waldprogramms sein. Die gesamteuropäischen Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung bilden eine Grundlage für die Entwicklung nationaler Indikatoren⁶.

Aufbau von Kapazitäten⁷

Ein NWP-Prozess kann von entsprechenden Kompetenzen und Fachkenntnissen der involvierten Akteure profitieren vorausgesetzt, dass geeignete Beteiligungsmodelle und -techniken angewendet werden. Daher haben nationale Waldprogramme das Ziel, die intellektuellen, personellen und institutionellen Kapazitäten sowie günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung weiter zu entwickeln. Wie wichtig es ist, durch Training, Ausbildung und Forschung neue Kapazitäten aufzubauen und bestehende Kapazitäten optimal zu nutzen, wird besonders im Hinblick auf die mittel- und osteuropäischen Länder deutlich.

Der Aufbau von Kapazitäten und Know-how auf allen Ebenen unterstützt und erleichtert auch einen ganzheitlichen und sektorübergreifenden Ansatz.

⁵ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 10, 17 lit.(a) und IFF-Bericht E/CN.17/2000/14 Paragraf 9 lit.(e)

⁶ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 17 lit.(d)

⁷ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 14, 17 lit.(g)

Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Politiken⁸

Nationale Waldprogramme spiegeln nationale und/oder subnationale Bedürfnisse und Prioritäten wider und sorgen für die Übereinstimmung mit nationalen, subnationalen oder lokalen Gesetzen, Politiken und Strategien.

Einbettung in nationale Nachhaltigkeitsstrategien⁹

Im NWP-Prozess wird nachhaltige Waldbewirtschaftung in allen ihren Dimensionen im Kontext der gesamten nachhaltigen Entwicklung betrachtet. Dementsprechend werden nationale Waldprogramme in nationalen Nachhaltigkeitsstrategien eingebettet.

Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Synergien zwischen internationalen walddrelevanten Initiativen und Konventionen

Wälder sind Gegenstand verschiedener internationaler und regionaler Initiativen und Konventionen¹⁰. Ein Koordinationsbedarf im Rahmen walddrelevanter Initiativen und Konventionen kann auf drei Ebenen, der nationalen, der regionalen und der internationalen Ebene, festgestellt werden. Nationale Waldprogramme haben das Ziel, Übereinstimmungen und Synergien zwischen relevanten Initiativen und Konventionen in den einzelnen Ländern zu stärken und die entsprechenden Ebenen und Voraussetzungen für gemeinsame Bemühungen und Aktivitäten zu identifizieren.

Institutionelle und politische Reformen¹¹

Die Entwicklung geeigneter Bedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung kann auch institutionelle und politische Reformen im Wald- und Nicht-Wald-Bereich erfordern, wie zum Beispiel Dezentralisierung, Regelung der Waldbesitzverhältnisse und Programme zur Lösung von Konflikten.

⁸ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 10 und 17 lit.(a)

⁹ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 10

¹⁰ Auf globaler Ebene umfassen die walddrelevanten Initiativen und Konventionen in erster Linie die Ergebnisse des Waldforums der Vereinten Nationen, des Zwischenstaatlichen Waldausschusses/Waldforums sowie die nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzklärung) und Kapitel 11 der Agenda 21, die Konvention über die biologische Vielfalt, die Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung.

¹¹ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 9, 14 und 17 lit.(a)

Ökosystemansatz¹²

Bei der Entwicklung, der Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung nationaler Waldprogramme wird der Ökosystemansatz berücksichtigt¹³. Die Beziehung zwischen Ökosystemansatz und nachhaltiger Waldbewirtschaftung muss jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vom CBD-Sekretariat durchgeführten konzeptionellen Analyse weiter untersucht werden.

Partnerschaft in der Umsetzung¹⁴

Die Umsetzung von Waldpolitiken im Rahmen von nationalen Waldprogrammen kann von der Zusammenarbeit von Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft profitieren. Zur Verbesserung der Wirksamkeit eines nationalen Waldprogramms werden Partnerschaften und gemeinsame Ressourcen optimal genutzt.

Bewusstseinsbildung

Der Wald leistet einen erheblichen Beitrag zum allgemeinen Wohlbefinden der Gesellschaft sowohl in ländlichen wie auch in städtischen Gebieten. Nationale Waldprogramme sind wichtige Instrumente, um die Präsenz des Waldsektors zu erhöhen und das öffentliche Bewusstsein und Verständnis hinsichtlich des vielfältigen Nutzens des Waldes für die Gesellschaft zu schärfen. Nationale Waldprogramme messen der Rolle fundierter Informationen große Bedeutung bei, wenn es darum geht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Waldpolitik und Waldbewirtschaftung zu stärken.

Die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Politiken und Ziele des Waldsektors ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass gegenseitige Konsistenz und Kohärenz von Waldpolitik und Politiken anderer relevanter Sektoren erreicht werden kann.

¹² Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 17 lit.(a)

¹³ Vergleiche den IPF-Handlungsvorschlag 17 (a), demzufolge der Ausschuss „die Länder (...) ermutigte, nationale Waldprogramme unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu entwickeln, zu implementieren, zu überwachen und zu evaluieren: (...), Ökosystemansätze, welche die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen beinhalten; (...).“

¹⁴ Siehe IPF-Bericht E/CN.17/1997/12 Paragraf 17 lit.(i)



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER RESOLUTION 3

ERHALTUNG UND VERBESSERUNG DER SOZIALEN UND KULTURELLEN ASPEKTE NACHHALTIGER WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN EUROPA

1. In Anerkennung der Beziehung zwischen Mensch und Wald und der Tatsache, dass sich die sozialen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung in Landschaften, historischen Stätten und Denkmälern, in künstlerischem, traditionellem oder sprachlichem Wissen, in Wertvorstellungen, Erfahrungen und traditionellen Praktiken in Zusammenhang mit Wald und der Nutzung von Holz, Nichtholzprodukten und Dienstleistungen widerspiegeln,
2. auf der Grundlage des Verständnisses, dass sich soziale und kulturelle Werte im Zuge der Entwicklung der Gesellschaft im Laufe der Zeit verändern, und in Anerkennung der Tatsache, dass Globalisierung und Urbanisierung Auswirkungen auf die Waldwirtschaft haben,
3. unter Berücksichtigung der Entscheidungen des UNFF¹ und der CBD² hinsichtlich der sozialen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung sowie unter Berücksichtigung der Arbeit der UNESCO³,
4. mit dem Ziel, die Gesellschaft für die sozialen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung als wichtigen Beitrag zur Ausbildung der Gesellschaft, ihrer Erholung, Umwelt, ländlichen Entwicklung und Wirtschaft weiter zu sensibilisieren und dieses Bewusstsein zu stärken,

verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft dazu,

5. die sozialen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung in nationalen Waldprogrammen und anderen relevanten Politiken zu thematisieren,
6. die Erfassung, den Ausdruck und die Vermittlung der sozialen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung unter anderem durch deren Einbindung in Ausbildungs- und ländliche Entwicklungsprogramme zu unterstützen,

¹ UNFF – United Nations Forum on Forests (Waldforum der Vereinten Nationen)

² CBD – Convention on Biological Diversity (Konvention über die biologische Vielfalt)

³ UNESCO – United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

7. die Eigentums- und Landnutzungsrechte von Waldbesitzern sowie von örtlichen und indigenen Gemeinschaften unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen und unterschiedlichen gesellschaftlichen und kulturellen Wertvorstellungen zu gewährleisten und dabei sicher zu stellen, dass sie ihr Land im Sinne der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, in Übereinstimmung mit relevanten nationalen Gesetzen, nutzen,
8. sowohl die materiellen (z.B. Holz im Baubereich, Heilpflanzen) als auch die immateriellen (z.B. Erholung, Wohlbefinden, Gesundheit) sozialen und kulturellen Aspekte und Nutzen nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu erhalten und weiter zu entwickeln,
9. die Attraktivität der Landschaft unter anderem durch die Ausweitung und Bewahrung traditioneller Bestandteile einer Kulturlandschaft zu erhalten und zu erhöhen; das Bewusstsein für den Beitrag von traditionellem Wissen und Praktiken in der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zum Schutz von Landschaften, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zum Schutz vor Naturgefahren zu steigern,
10. bedeutende historische und kulturelle Objekte und Stätten in Wäldern und im Zusammenhang mit Wäldern zu erfassen, zu bewerten und ihre Bewahrung sowie Bewirtschaftung zu fördern – dies in Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen,
11. die multidisziplinäre Erforschung der Rolle der gesellschaftlichen und kulturellen Aspekte nachhaltiger Waldbewirtschaftung im Rahmen des übergeordneten Ziels der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der Rolle des traditionellen waldbezogenen Wissens, zu fördern.



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) Deutschlands, dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER RESOLUTION 4

SCHUTZ UND VERBESSERUNG DER BIOLOGISCHEN VIELFALT DER WÄLDER IN EUROPA

1. In Anerkennung der Bedeutung der Wälder für die biologische Vielfalt und in Bekräftigung der Tatsache, dass der Schutz und eine entsprechende Verbesserung der biologischen Vielfalt in allen Waldtypen ein wesentlicher Bestandteil für deren nachhaltige Bewirtschaftung ist,
2. aufbauend auf den Verpflichtungen der Resolution H2 „Allgemeine Richtlinien zum Schutz der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa“, auf der CBD¹, einschließlich ihres Erweiterten Arbeitsprogramms zur biologischen Vielfalt der Wälder, den IPF/IFF²-Handlungsvorschlägen, den Entscheidungen des UNFF³ sowie dem Umsetzungsplan des WSSD⁴,
3. mit dem Ziel, die biologische Vielfalt der Wälder weiterhin zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und gegebenenfalls zu verbessern,

verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft dazu,

4. eine koordinierte Umsetzung des Erweiterten Arbeitsprogramms zur biologischen Vielfalt der Wälder der CBD und der IPF/IFF-Handlungsvorschlägen auf allen Ebenen anzustreben,
5. die Erhaltung, den Schutz, die Wiederherstellung und eine zweckmäßige Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder in nationalen Waldprogrammen und anderen relevanten Politiken und Programmen aufzugreifen und Maßnahmen zur Erlangung von Kohärenz und gegenseitiger Unterstützung dieser Politiken zu ergreifen,
6. die Auswirkungen von relevanten Politiken und Programmen auf die biologische Vielfalt der Wälder zu beurteilen und bei der Behebung von Beeinträchtigungen und Versagen von Politiken, die einen Verlust der biologischen Vielfalt der Wälder zur Folge haben,

¹ CBD – Convention on Biological Diversity (Konvention über die biologische Vielfalt)

² IPF/IFF – Intergovernmental Panel on Forests / Intergovernmental Forum on Forests (Zwischenstaatlicher Waldausschuss / Zwischenstaatliches Waldforum)

³ UNFF – United Nations Forum on Forests (Waldforum der Vereinten Nationen)

⁴ WSSD – World Summit on Sustainable Development (Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)

sowie bei der Förderung der Vereinbarkeit von Handelsbestimmungen mit den Zielen in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder zusammenzuarbeiten,

7. Informationen über die zugrunde liegenden Ursachen der illegalen Ernte von Waldprodukten und des damit verbundenen Handels und die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt der Wälder bereitzustellen und zu analysieren; wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Ernte von Waldprodukten und des damit verbundenen Handels zu ergreifen sowie Kapazitäten zur Gewährleistung einer effektiven Durchsetzung der Forstgesetze aufzubauen,
8. ein regionales Verständnis der Zusammenhänge zwischen dem Ökosystemansatz und nachhaltiger Waldbewirtschaftung gemäß der Definition der MCPFE zu entwickeln; dieses Verständnis mit Gremien, die bei der Bewertung des Zusammenhangs zwischen Ökosystemansatz und nachhaltiger Waldbewirtschaftung relevant sind, auf globaler Ebene zu teilen,
9. die MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa (Anhang 2) anzuwenden und gegebenenfalls weiterzuentwickeln,
10. Waldschutzgebietsnetzwerke unter Berücksichtigung bestehender Netzwerke gemäß ihrer Ausdehnung, Repräsentativität und Angemessenheit in Bezug auf Waldtyp sowie der Effektivität ihrer Bewirtschaftung in Hinblick auf das Schutzziel zu analysieren und weiter zu entwickeln,
11. Verluste der biologischen Vielfalt der Wälder aufgrund von Fragmentierung und Umwandlung in andere Landnutzungsformen zu verhindern und zu reduzieren und gegebenenfalls die ökologischen Korridore zu erhalten und herzustellen,
12. die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in degradierten Wäldern sowie in Wäldern, die auf ehemals bewaldeten Flächen oder in anderen Landschaften angelegt wurden, einschließlich Plantagen, gegebenenfalls zu fördern und die Anreize zur Förderung der natürlichen Verjüngung sowie der Verjüngung mit heimischen Baumarten und Provenienzen zu erhöhen,
13. die Bewertung und Überwachung der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa unter Berücksichtigung der bestehenden Monitoringsysteme zu verbessern und durch die Entwicklung eines gesamteuropäischen Verständnisses über Waldklassifizierungssystemen, einschließlich Waldtypen, Natürlichkeitsgrad und eingebürgerte Arten, gemäß der gesamteuropäischen Kriterien und Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu harmonisierten internationalen Klassifikationssystemen beizutragen,
14. zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Strategie zur Verhinderung und Reduzierung der Auswirkungen von invasiven gebietsfremden Arten, die Ökosysteme gefährden, den Entscheidungen der CBD folgend, beizutragen,
15. Waldbewirtschaftungsplanung und -praktiken sowie Landschaftsplanung, die zur Erhaltung, zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder besonders geeignet ist, zu fördern und dabei die natürlichen Prozesse in Wäldern zu nutzen,

16. den Schutz von forstgenetischen Ressourcen als integralen Bestandteil nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu fördern und die gesamteuropäische Zusammenarbeit in diesem Bereich fortzusetzen,
17. interdisziplinäre Forschung anzuregen und zu unterstützen, um wissenschaftlich gestützte Entscheidungen in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung treffen zu können, mit dem Ziel, die biologische Vielfalt der Wälder zu erhalten, zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern,
18. die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ministerprozess „Umwelt für Europa“/PEBLDS⁵ fortzusetzen und die „Rahmenvereinbarungen zur Kooperation“ (Anhang 1) durch Identifizierung gemeinsamer Ziele und Aktivitäten umzusetzen, vor allem durch die Zusammenarbeit der MCPFE Liaison Unit mit dem Gemeinsamen PEBLDS-Sekretariat,

und nehmen Folgendes an:

19. die „Rahmenvereinbarungen zur Kooperation“ (Anhang 1) zwischen der MCPFE und dem Ministerprozess „Umwelt für Europa“/PEBLDS,
20. die „MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa“ (Anhang 2) bei gleichzeitiger weiterer Zusammenarbeit mit der IUCN⁶ und ihrer Schutzgebietskommission mit dem Ziel, eine vollständige Vergleichbarkeit mit deren Managementkategorien für Schutzgebiete zu erreichen.

Anhänge:

- Anhang 1: Rahmenübereinkommen zur Kooperation zwischen der MCPFE und „Umwelt für Europa“/PEBLDS
- Anhang 2: MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa

⁵ PEBLDS – Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (Paneuropäische Strategie für biologische und landschaftliche Vielfalt)

⁶ IUCN – The World Conservation Union (Weltnaturschutzunion)

ANHANG 1 ZUR WIENER RESOLUTION 4

RAHMENVEREINBARUNGEN ZUR KOOPERATION ZWISCHEN DER MCPFE UND „UMWELT FÜR EUROPA“ / PEBLDS

Die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) ist der Prozess für den waldpolitischen Dialog und die Zusammenarbeit in Europa auf hoher politischer Ebene, einschließlich der Belange der biologischen Vielfalt der Wälder. „Umwelt für Europa“ ist der politische Prozess zur umweltbezogenen europaweiten Zusammenarbeit auf hoher Ebene. Im Ministerprozess „Umwelt für Europa“ stellt die Paneuropäische Strategie für biologische und landschaftliche Vielfalt (PEBLDS)¹ den Koordinationsrahmen für die Bemühungen dar, die zum Schutz der biologischen und landschaftlichen Vielfalt, einschließlich der biologischen Vielfalt der Wälder, in Europa unternommen werden.

Die PEBLDS hat Aktivitäten in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder in ihrem ersten Aktionsplan (1996–2000) unter dem Thema „Waldökosysteme“ miteinbezogen. Sie behandelt dieses Thema auch in ihrem aktuellen Dynamischen Arbeitsprogramm, das nun entsprechend dem Strategieplan der CBD² strukturiert ist und durch die Zusammenarbeit relevanter europäischer Instrumente und Prozesse den Schwerpunkt auf die Situation in Europa legt. Das Gemeinsame PEBLDS-Sekretariat arbeitet mit dem CBD-Sekretariat im Rahmen eines Kooperationsmemorandums zusammen, um einen einheitlichen Ansatz und gemeinsame Ziele hinsichtlich nationaler und regionaler Maßnahmen zur Umsetzung der CBD in Europa zu fördern.

Die waldzuständigen Minister Europas haben die Tatsache berücksichtigt, dass der Schutz und eine entsprechende Verbesserung der biologischen Vielfalt aller Waldtypen ein wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Waldbewirtschaftung ist. Aus diesem Grund hat sich die MCPFE bereits seit ihrem Entstehen im Jahre 1990 in den Beschlüssen der Ministerkonferenzen und deren Umsetzungsarbeit mit diesem Thema auseinandergesetzt. Bei der zweiten Ministerkonferenz, die 1993 in Helsinki stattfand, wurden ausdrücklich die Allgemeinen Richtlinien zum Schutz der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa in Resolution H2 als Reaktion auf die walddirelevanten Ergebnisse der UNCED³ von 1992, insbesondere die CBD, angenommen. Darüber hinaus wurde der Schutz der biologischen Vielfalt ausdrücklich in die Allgemeinen Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa, die von den Ministern in Resolution H1 verabschiedet wurden, miteinbezogen. Die MCPFE kooperiert mit der CBD, um zur regionalen Umsetzung der Entscheidungen über die biologische Vielfalt der Wälder beizutragen.

Das gemeinsame „Arbeitsprogramm zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt in Waldökosystemen 1997–2000“, das sowohl von der MCPFE als

¹ Die PEBLDS wurde von den Umweltministern 1995 in Sofia bestätigt.

² CBD – Convention on Biological Diversity (Konvention über die biologische Vielfalt)

³ UNCED – United Nations Conference on Environment and Development in Rio de Janeiro 1992

auch von „Umwelt für Europa“ bei den jeweiligen Ministerkonferenzen von 1998 in Lissabon bzw. Aarhus bestätigt wurde, bewährte sich als nützliches Instrument für die Zusammenarbeit der gesamteuropäischen Forstminister- und Umweltministerprozesse im Bereich der biologischen Vielfalt der Wälder. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen betonten die Entscheidungsgremien der MCPFE und von „Umwelt für Europa/PEBLDS“ den Nutzen einer weiteren Zusammenarbeit. Aufbauend auf der bisherigen Arbeit und unter Berücksichtigung der Synergien und Ergänzungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt der Wälder, die von beiden Prozessen besser genutzt werden sollen, sowie der Bedeutung regionaler Ansätze als Beiträge zu globalen Foren vereinbarten die MCPFE und „Umwelt für Europa“/PEBLDS das Folgende:

Bereiche der Zusammenarbeit

Die jeweiligen Prioritäten beider Prozesse in Bezug auf den Schutz der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa sollten als Bereiche der Zusammenarbeit in Betracht gezogen werden. In Bezugnahme auf den regionalen Beitrag der MCPFE zu Initiativen auf globaler Ebene und zum Kooperationsmemorandum zwischen dem Gemeinsamen PEBLDS-Sekretariat und dem CBD-Sekretariat sollte die Arbeit, die im Rahmen dieser Rahmenvereinbarungen zur Kooperation durchgeführt wird, auch zu Verhandlungen über globale Aktivitäten in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder und zu deren Umsetzung beitragen.

In diesem Zusammenhang sollte der Schwerpunkt der Zusammenarbeit bei den gesamteuropäischen Prioritäten zum Schutz der biologischen Vielfalt in der Umsetzung des Erweiterten CBD-Arbeitsprogramms und des Mehrjährigen Arbeitsprogramms und Aktionsplans des UNFF⁴ liegen. Die Verpflichtungen, die bei der 4. Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder eingegangen wurden, sollten eine wichtige Grundlage für die Auswahl gemeinsamer Themen und damit verbundener Kooperationsaufgaben bilden. Die auszuwählenden spezifischen Themen und damit verbundenen Aufgaben sollten vor allem dazu beitragen, Synergien zwischen beiden Ministerprozessen zu schaffen und einen gemeinsamen regionalen Beitrag zu laufenden globalen Prozessen zu ermöglichen.

Die Kooperation zwischen der MCPFE und „Umwelt für Europa“/PEBLDS sollte auch als Impuls für eine Zusammenarbeit auf globaler Ebene (UNFF-CBD/andere CPF⁵-Mitgliedern) und für andere Regionen dienen.

(Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992)

⁴ UNFF – United Nations Forum on Forests (Waldforum der Vereinten Nationen)

⁵ CPF – Collaborative Partnership on Forests (Kollaborative Waldpartnerschaft)

Modalitäten der Zusammenarbeit

Die Auswahl gemeinsamer Themen und damit verbundener Kooperationsaufgaben sollte sowohl durch MCPFE Expert Level Meetings als auch durch den PEBLDS Council erfolgen. Die Ergebnisse sollten sich in den jeweiligen Arbeitsprogrammen widerspiegeln, und die gemeinsamen Aktivitäten sollten dort angeführt werden. Dementsprechend sollten die Ergebnisse der gemeinsamen gesamteuropäischen Aktivitäten regelmäßig den MCPFE Expert Level Meetings und PEBLDS Councils berichtet werden. Gegebenenfalls sollten die Ergebnisse der Zusammenarbeit und/oder Vorschläge bei den Ministerkonferenzen der MCPFE und von „Umwelt für Europa“ sowie vor globalen Foren, wie der CBD und dem UNFF, gemeinsam vorgestellt werden.

Für die Rahmenvereinbarungen zur Kooperation zwischen der MCPFE und „Umwelt für Europa“/PEBLDS ist kein bestimmter zeitlicher Rahmen vorgesehen. Die Prioritäten der Zusammenarbeit werden sich allerdings im Laufe der Zeit ändern. Die thematischen Prioritäten für die Zusammenarbeit in der ersten Zeit nach der Bestätigung der Rahmenvereinbarungen zur Kooperation sind dem Anhang dieses Dokuments zu entnehmen.

Anhang zu den Rahmenvereinbarungen zur Kooperation

Thematische Prioritäten in der Zusammenarbeit zwischen der MCPFE und „Umwelt für Europa“/PEBLDS für den Zeitraum 2003–2005

Dieser Anhang enthält thematische Prioritäten und Aufgaben für die Zusammenarbeit, die für den Zeitraum 2003–2005 in Form eines dynamischen, nach Bedarf zu aktualisierenden Arbeitsprogramms geplant sind.

Themen der Zusammenarbeit

Gesamteuropäische Beiträge zu den vier folgenden Themen, die gleichzeitig globale und europäische Prioritäten sind, werden als geeignete Bereiche der Zusammenarbeit zwischen der PEBLDS und der MCPFE betrachtet. Alle vier Themen beziehen sich auf Verpflichtungen, die bei der 4. Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa eingegangen wurden:

- Das Thema „*Ökosystemansatz*“ wird zur Klärung der Beziehung zwischen Ökosystemansatz und nachhaltiger Waldbewirtschaftung beitragen und auf der bisherigen Arbeit der MCPFE in Bezug auf nachhaltige Waldbewirtschaftung aufbauen.
- Das Thema „*Waldschutzgebiete*“ wird zur globalen Arbeit in Bezug auf Waldschutzgebiete und gleichzeitig zur allgemeinen Arbeit im Bereich der Schutzgebiete für die 7. Vertragsstaatenkonferenz der CBD (2004) beitragen, indem eine Verbindung zwischen den Konzepten von Waldschutzgebieten und Schutzgebieten im Allgemeinen hergestellt wird. Im gesamteuropäischen Zusammenhang wird die Arbeit auf der bestehenden Arbeit der MCPFE in Bezug auf Schutzgebiete und auf der aktuellen Arbeit hinsichtlich ökologischer Netzwerke aufbauen.
- Das Thema „*Durchsetzung von walddrelevanten Gesetzen betreffend den Schutz der biologischen Vielfalt*“ ist ein globales sektorübergreifendes Thema, das auch von gesamteuropäischer Bedeutung ist und sich auf die Auswirkungen der illegalen Nutzung und des damit verbundenen Handels sowie auf den Aufbau institutioneller Kapazitäten bezieht.
- Die Ausarbeitung von „*Empfehlungen für die Standortwahl für Aufforstungen*“ im Zusammenhang mit den Entscheidungen der UNFCCC⁶ und ihrem Kyoto-Protokoll unter Berücksichtigung der Interessen in Bezug auf die biologische Vielfalt wurde als vierter Bereich der Zusammenarbeit identifiziert. Diese Arbeit wird auf der aktuellen Arbeit von IUCN⁷ und UNEP⁸ aufbauen, angepasst an die europaspezifischen Gegebenheiten.

⁶ UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change (Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)

⁷ IUCN – The World Conservation Union (Weltnaturschutzunion)

⁸ UNEP – United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)

ANHANG 2 ZUR WIENER RESOLUTION 4

MCPFE-ERHEBUNGSRICHTLINIEN FÜR GESCHÜTZTE UND SCHUTZWIRKSAME WÄLDER UND ANDERE BEWALDETE FLÄCHEN IN EUROPA

1 Einleitung

Die MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa sind das Ergebnis der Umsetzung des gemeinsamen „Arbeitsprogramms zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt in Waldökosystemen 1997–2000“ der MCPFE und von „Umwelt für Europa“¹. Sie basieren auf der Analyse nationaler Daten über geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa, die durch eine ergänzende Erhebung im Rahmen der TBFRA² im Jahr 2000 erfasst wurden. Die MCPFE-Erhebungsrichtlinien wurden in einem Beratungsprozess in Vorbereitungsgruppen, Arbeitsgruppen und Workshops, in denen die an der MCPFE beteiligten Länder und Organisationen involviert waren, erarbeitet.

Die MCPFE-Erhebungsrichtlinien zielen darauf ab, ein umfassendes Bild von geschützten und schutzwirksamen Wäldern und anderen bewaldeten Flächen in Europa zu geben und dabei Verbindungen zu internationalen Klassifizierungssystemen, die für alle Arten von Schutzgebieten³ verwendet werden, aufrechtzuerhalten. Da die Vergleichbarkeit von Daten auf internationaler Ebene ein Ziel der MCPFE-Erhebungsrichtlinien ist, entsprechen die verwendeten Begriffe und Definition der TBFRA-Terminologie.

Die MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa sollten daher ein wichtiges Instrument zur weiteren Arbeit der MCPFE in Bezug auf den Schutz aller Waldtypen und anderer bewaldeter Flächen sein.

¹ Paneuropäischer Ministerprozess der Umweltminister

² TBFRA – Temperate and Boreal Forest Resource Assessment of UNECE/FAO (Erfassung von Waldressourcen in gemäßigten und borealen Klimazonen, durchgeführt von der UNECE/FAO)

³ Es besteht ein klarer Unterschied zwischen geschützten und schutzwirksamen Wäldern, wobei Erstere vor allem zum Schutz der biologischen Vielfalt in Wäldern bestimmt sind und Zweitere hauptsächlich zum Schutz anderer Naturressourcen, der Infrastruktur und der Bevölkerung bewirtschaftet werden.

2 Allgemeine Grundsätze

Geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen, um gemäß den MCPFE-Erhebungsrichtlinien zugeordnet werden zu können:

- Bestehen einer rechtlichen Grundlage
- Langfristige Verpflichtung (mindestens 20 Jahre)
- Ausdrückliche Widmung der Flächen zum Schutz der biologischen Vielfalt, Landschaft und spezifischer Naturelemente oder zum Schutz ihrer Schutzfunktion

„Ausdrückliche Widmung“ im Zusammenhang mit diesen Richtlinien umfasst:

- Widmungen, die Wald und andere bewaldete Flächen innerhalb festgelegter geografischer Grenzen, die ein spezifisches Gebiet klar abgrenzen, definieren
- Widmungen, die Wald und andere bewaldete Flächen nicht innerhalb festgelegter geografischer Grenzen, sondern als spezifische Waldtypen oder vertikale und horizontale Zonen der Landschaft definieren

Die Daten über Wald und andere bewaldete Flächen gemäß dieser zwei Widmungsformen sollten in der Berichterstattung unterschieden werden.

Zusätzlich zu den Regelungen gemäß diesen Grundsätzen berücksichtigt die MCPFE auch geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen basierend auf freiwilligen Beiträgen ohne gesetzliche Grundlage. Diese Wälder und andere bewaldeten Flächen sollten nach Möglichkeit denselben Klassen zugeordnet werden, wie sie für die Regelungen mit gesetzlicher Grundlage gelten. Die Daten über diese Wälder und andere bewaldeten Flächen sollten jedoch getrennt erfasst werden.

3 Struktur

Geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen werden nach ihrem vorrangigen Managementziel eingeteilt. Zusätzlich werden Eingriffsbeschränkungen als Unterscheidungsfaktoren herangezogen. Daraus ergeben sich fünf Klassen von geschützten und schutzwirksamen Wäldern und anderen bewaldeten Flächen in Europa. Diese Klassen wurden weitgehend mit den entsprechenden Managementkategorien für Schutzgebiete der IUCN⁴ verknüpft. Darüber hinaus stehen sie auch in Bezug zu den Ausweisungstypen der EEA⁵ und deren Datenbank über ausgewiesene Flächen. Damit wird beabsichtigt, geeignete Verbindungen zwischen den MCPFE-Erhebungsrichtlinien für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa und den IUCN- und EEA-Systemen, die für alle Arten von Schutzgebieten verwendet werden, herzustellen. Die

⁴ IUCN – The World Conservation Union (Weltnaturschutzorganisation)

⁵ EEA – European Environment Agency (Europäische Umweltagentur)

einzelnen Bezugspunkte wurden mit der IUCN und der EEA wie in der untenstehenden Tabelle ersichtlich abgestimmt:

MCPFE-KLASSEN		EEA*	IUCN**
1: Vorrangiges Managementziel: „Biologische Vielfalt“	1.1: „Kein aktiver Eingriff“	A	I
	1.2: „Minimaler Eingriff“	A	II
	1.3: „Schutz durch aktive Bewirtschaftung“	A	IV
2: Vorrangiges Managementziel: „Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen“		B	III, V, VI
3: Vorrangiges Managementziel: „Schutzfunktionen“		(B)	k.A.

* Angaben, wie sie im Standarddatenblatt der Netzwerke Natura 2000 und Emerald identifiziert sind und auf dieselbe Weise im Rahmen der Gemeinsamen Datenbank über Ausgewiesene Flächen (CDDA), die von der EEA im Auftrag von zwei anderen Organisationen (Europarat und Weltüberwachungszentrum für Naturschutz des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen UNEP-WCMC) geführt wird, verwendet werden. Die Gruppen (A, B oder C) beziehen sich auf Ausweisungstypen und nicht auf einzelne Standorte.

** Hinweis:

- Die Übereinstimmung der IUCN-Kategorien kann je nach spezifischem Managementziel (des bewaldeten Teils) der einzelnen Schutzgebiete variieren. Ein technischer Beratungsprozess mit der IUCN und ihrer Schutzgebietskommission (WCPA) zur Gewährleistung der vollständigen Vergleichbarkeit zwischen den Systemen der MCPFE und der IUCN ist im Gange.
- Die IUCN-Kategorien III, V und VI haben den Schutz der biologischen Vielfalt als primäres Managementziel. Sie stimmen jedoch eher mit der MCPFE-Klasse 2 als mit Klasse 1 überein.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, sollten Wald- und andere bewaldete Flächen, die den Klassen 1 und 2 zugeordnet wurden, nicht gemeinsam mit den unter Klasse 3 erhobenen Daten zusammengefasst werden.

4 Definition der Klassen

Die einzelnen Klassen von geschützten und schutzwirksamen Wäldern und anderen bewaldeten Flächen werden je nach Managementziel und Eingriffsbeschränkungen wie folgt definiert:

Klasse 1: Vorrangiges Managementziel „Biologische Vielfalt“

Klasse 1.1: „Kein aktiver Eingriff“

- Das Hauptziel der Bewirtschaftung ist die biologische Vielfalt.
- Es gibt keinen direkten aktiven Eingriff durch den Menschen.
- Jegliche Aktivitäten sind in diesem Schutzgebiet untersagt, ausgenommen beschränkter öffentlicher Zutritt und nicht zerstörerische Forschung, die dem Managementziel nicht abträglich ist.

Klasse 1.2: „Minimaler Eingriff“

- Das Hauptziel der Bewirtschaftung ist die biologische Vielfalt.
- Die Eingriffe durch den Menschen sind auf ein Minimum beschränkt.
- In diesem Schutzgebiet sind alle Aktivitäten mit Ausnahme der nachstehend aufgelisteten untersagt:
 - Schalenwildkontrolle
 - Kontrolle von Krankheiten/Insektenkalamitäten*
 - Öffentlicher Zutritt
 - Brandbekämpfung
 - Nicht zerstörerische Forschung, die dem Managementziel nicht abträglich ist
 - Ressourcennutzung auf Subsistenzbasis**

* Im Falle von zu erwartenden großflächigen Krankheiten/Insektenkalamitäten sind Kontrollmaßnahmen durch biologische Methoden zugelassen, sofern in den Pufferzonen keine entsprechenden Kontrollmöglichkeiten bestehen.

** Ressourcennutzung auf Subsistenzbasis zur Erfüllung der Bedürfnisse der indigenen Bevölkerung und der örtlichen Gemeinschaften, soweit sie keine negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele hat.

Klasse 1.3 „Schutz durch aktive Bewirtschaftung“

- Das Hauptziel der Bewirtschaftung ist die biologische Vielfalt.
- Bewirtschaftung mit aktiven Eingriffen, die auf die Erreichung des spezifischen Schutzziels dieses Schutzgebietes ausgerichtet sind, findet statt.
- Jegliche Entnahmen von Ressourcen, Erntemaßnahmen, Waldbaumaßnahmen, die dem Bewirtschaftungsziel abträglich sind, sowie alle anderen Aktivitäten, die negative Auswirkungen auf das Schutzziel haben, sind in diesem Schutzgebiet untersagt.

Klasse 2: Vorrangiges Managementziel „Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen“

- Die Eingriffe zielen klar auf die Erreichung der Managementziele landschaftliche Vielfalt, kulturelle, ästhetische, spirituelle und historische Werte, Erholung und spezifische Naturelemente ab.
- Die Nutzung der Waldressourcen ist beschränkt.
- Es gibt eine klare langfristige Verpflichtung und die ausdrückliche Ausweisung eines spezifischen Schutzregimes für ein beschränktes Gebiet.
- Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Landschaftsmerkmale und/oder auf die erwähnten spezifischen Naturelemente sind in diesem Schutzgebiet verboten.

Klasse 3: Vorrangiges Managementziel „Schutzfunktionen“

- Die Bewirtschaftung erfolgt mit dem klaren Ziel, den Boden und seine Eigenschaften, die Wasserqualität oder -quantität oder andere Funktionen des Ökosystems Wald zu schützen oder die Infrastruktur und bewirtschaftete Naturressourcen vor Naturgefahren zu schützen.
- Die Wald- und anderen bewaldeten Flächen sind in Bewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen gesetzlich autorisierten Dokumenten ausdrücklich dafür ausgewiesen, ihre Schutzfunktionen zu erfüllen.
- Jegliche Maßnahmen mit negativen Auswirkungen auf Boden, Wasser oder auf die Fähigkeit, andere Ökosystemfunktionen oder die Infrastruktur und bewirtschaftete Naturressourcen vor Naturgefahren zu schützen, sind untersagt.



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

WIENER RESOLUTION 5

KLIMAWANDEL UND NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN EUROPA

1. Im Bewusstsein der Bedrohungen, denen die Wälder durch den vom Menschen verursachten Klimawandel ausgesetzt sind und die auch die Fähigkeit der Wälder betreffen, der Gesellschaft vielfältigen Nutzen zu bringen, sowie im Bewusstsein der Rolle der Wälder Europas im globalen Kohlenstoffkreislauf,
2. unter Berücksichtigung der Resolution H4 „Strategien für die langfristige Anpassung der Wälder in Europa an die Klimaveränderung“¹, der Entscheidungen im Nachfolgeprozess der UNFCCC², ihres Kyoto-Protokolls und des Marrakesch-Abkommens sowie der beim WSSD³ getroffenen Entscheidungen,
3. unter Betonung, dass das Hauptaugenmerk der Bemühungen auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen gelegt werden sollte,
4. mit dem Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa und die dauerhafte Bereitstellung ihres vielfältigen Nutzens zu gewährleisten und gleichzeitig ihren Beitrag zur allgemeinen Reduktion der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu verbessern,

verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten und die Europäische Gemeinschaft dazu,

5. zur Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen, die unter anderem aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehen, wie folgt beizutragen:
 - a) Förderung der effizienten und umweltgerechten Nutzung von Holz mit dem Ziel, nicht nachwachsende Rohstoffe und energieintensive Produktionstechniken zu ersetzen
 - b) Förderung einer deutlichen Erhöhung der effizienten Erzeugung und Nutzung von Bioenergie aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und Holzabfällen

¹ Diese Referenz gilt nur für jene MCPFE-Länder, die Resolution H4 unterzeichnet haben.

² UNFCCC – United Nations Framework Convention on Climate Change
(Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)

³ WSSD – World Summit on Sustainable Development (Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung)

6. zur Umsetzung der UNFCCC und des Kyoto-Protokolls durch die Erhaltung des Kohlenstoffvorrats und der Erhöhung der Kohlenstoffspeicherung der Wälder in Europa wie folgt beizutragen:
 - a) Anregung von nachhaltigen Waldbewirtschaftungspraktiken unter Berücksichtigung der möglichen Umsetzung waldwirtschaftlicher Aktivitäten gemäß dem Kyoto-Protokoll
 - b) Erstellung von nationalen Waldprogrammen oder Plänen mit entsprechenden Richtlinien, denen zufolge bei der Aufforstung und Wiederbewaldung die ökologischen Werte, besonders die biologische Vielfalt, sowie die wirtschaftlichen und sozialen Werte in Bezug auf die Reduzierung potentieller negativer Auswirkungen von großflächigen Aufforstungen entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - c) Unterstützung der Erforschung und Analyse des potentiellen Umfangs und der Methoden der Kohlenstoffbindung in Wäldern und der Kohlenstoffspeicherung in Waldprodukten, des damit verbundenen Nutzens und der Kosten sowie der Mittel und Wege, um Nutzen und Kosten zu teilen
7. Forschungs- und, in angemessener Weise, Überwachungsaktivitäten zu unterstützen, um die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder, ihre Güter und Dienstleistungen sowie auf ihre Fähigkeit, die Auswirkungen von Katastrophen, beispielsweise extreme Wetterereignisse, einschließlich Überschwemmungen und andere Kalamitäten, abzuschwächen, besser zu verstehen,
8. Politiken und Maßnahmen zu verbessern und die Waldwirtschaft dahingehend zu entwickeln, dass sich die Wälder besser an den Klimawandel anpassen können,
9. zur laufenden Arbeit der UNFCCC in Bezug auf die Ausarbeitung von Methoden zur Schätzung, Messung, Überwachung und Berichterstattung über Änderungen im Kohlenstoffvorrat in Waldökosystemen und Waldprodukten auf der Grundlage von bestehenden Systemen und in Zusammenarbeit mit relevanten Organisationen weiterhin beizutragen,
10. auf gesamteuropäischer Ebene Erfahrungen mit walddrelevanten nationalen und regionalen Strategien zur Abschwächung der Klimaänderungen und zu einer besseren Anpassung an sie auszutauschen und damit verbundene Politiken entwickeln; aktiv zu den weiteren Beratungen der UNFCCC und ihres Kyoto-Protokolls beizutragen, um sicher zu stellen, dass die Entscheidungen über walddrelevante Maßnahmen sowie deren Umsetzung im Einklang mit nachhaltiger Waldbewirtschaftung getroffen werden.



lebensministerium.at



Offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch das österreichische Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), akkordiert mit dem deutschen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), dem Liechtensteiner Amt für Wald, Natur und Landschaft und dem Schweizer Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL).

VERBESSERTE GESAMTEUROPÄISCHE INDIKATOREN FÜR NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG

angenommen durch das MCPFE Expert Level Meeting
7.-8. Oktober 2002 in Wien, Österreich

Einleitung

Seit der Entwicklung des ersten Sets gesamteuropäischer Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung (NWB) zu Beginn der 1990er Jahre hat sich gezeigt, dass Kriterien und Indikatoren ein überaus wichtiges Instrument für die europäische Waldpolitik sind. In der Zwischenzeit haben sich Know-how, Datenerhebungssysteme und Informationsbedürfnisse allmählich weiterentwickelt. Deshalb entschloss sich die Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (MCPFE) basierend auf den Beschlüssen der Lissabonner Konferenz von 1998 das bestehende Set gesamteuropäischer Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung zu verbessern.

Dieses Dokument umfasst das verbesserte Set der quantitativen und qualitativen gesamteuropäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Um eine bestmögliche Nutzung des vorhandenen Know-hows über Indikatoren und Datenerhebungsaspekte in Europa zu gewährleisten und um die MCPFE im Überarbeitungsprozess der Indikatoren zu unterstützen, wurde eine die relevanten Organisationen in Europa repräsentierende Beratergruppe¹ eingesetzt. Die Beratergruppe konsultierte im Rahmen von vier Workshops Experten verschiedenster Fachgebiete. Diese Workshops sorgten für eine adäquate Betrachtung der unterschiedlichen länderspezifischen Gegebenheiten und Erfahrungen sowie der bereits geleisteten Arbeit verschiedenster Institutionen. Der erste MCPFE Workshop zur Verbesserung der gesamteuropäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung wurde im März 2001 in Triesenberg, Liechtenstein, abgehalten. Der zweite folgte im September 2001 in Kopenhagen, Dänemark, der dritte im Januar 2002 in Budapest. Der vierte und letzte Workshop fand im Mai 2002 in Camigliatello Silano, Italien, statt.

Die den einzelnen Kriterien zugeordneten Indikatoren, wie sie in diesem Dokument angeführt werden, sind das Ergebnis dieser vier Workshops und der Arbeit der Beratergruppe. Die verbesserten gesamteuropäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung wurden beim MCPFE Expert Level Meeting am 7. und 8. Oktober 2002 in Wien, Österreich, auf Expertenebene angenommen.²

Nähere Information zur Beschreibung der Indikatoren sowie über internationale Datenquellen, Maßeinheiten, aktuelle Periodizität der Datenverfügbarkeit sowie über die zugrunde liegenden Definitionen ist den Referenzdokumenten „Background Information for Improved Pan-European Indicators for Sustainable Forest Management“ und „Relevant Definitions Used for the Improved Pan-European Indicators for Sustainable Forest Management“ zu entnehmen.³

¹ Die Mitglieder der Beratergruppe waren: Michael Köhl (IUFRO/UNECE Team of Specialists TBFA 2000), Thomas Haußmann (ICP Forests), Tor-Björn Larsson (Europäische Umweltagentur), Risto Päivinen (Europäisches Waldinstitut), Derek Peare (IWGFS/Eurostat) und Christopher Prins (UNECE/FAO).

² In der Wiener Deklaration des Living Forest Summit, die bei der 4. Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (28.-30. April 2003, Wien, Österreich) unterzeichnet wurde, verpflichteten sich die Signatarstaaten und die Europäische Gemeinschaft, die Anwendung der „Verbesserten gesamteuropäischen Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung, angenommen beim MCPFE Expert Level Meeting, 7.-8. Oktober 2002, Wien, Österreich“ zu befürworten.

³ Im Internet abrufbar unter www.mcpfe.org. Diese Referenzdokumente sind zur Zeit nicht auf Deutsch erhältlich.

1 Quantitative Indikatoren

Kriterium 1: Erhaltung und angemessene Verbesserung der Waldressourcen und ihr Beitrag zu globalen Kohlenstoffkreisläufen

1.1 Waldfläche

Wald- und andere bewaldete Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion, sowie Anteil der Waldfläche und anderer bewaldeter Flächen an der gesamten Landesfläche

1.2 Holzvorrat

Holzvorrat auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion

1.3 Altersstruktur und/oder Durchmesserverteilung

Altersstruktur und/oder Durchmesserverteilung auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach Waldtyp und Verfügbarkeit für Holzproduktion

1.4 Kohlenstoffvorrat

Kohlenstoffvorrat in Holzbiomasse und in Böden von Wald- und anderen bewaldeten Flächen

Kriterium 2: Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen

2.1 Ablagerung von Luftschadstoffen

Ablagerung von Luftschadstoffen in Wald- und anderen bewaldeten Flächen, klassifiziert nach N, S und basischen Kationen

2.2 Bodenzustand

Chemische Bodeneigenschaften (pH, CEC, C/N, organischer C-Gehalt, Basensättigung) von Wald- und anderen bewaldeten Flächen bezogen auf Bodenversauerung und Eutrophierung, klassifiziert nach Hauptbodentypen

2.3 Nadel-/Blattverlust

Nadel-/Blattverlust einer oder mehrerer Hauptbaumarten auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen in den jeweiligen Nadel-/Blattverlustklassen „mittelstark“, „stark“ und „abgestorben“

2.4 Waldschäden

Wald- und andere bewaldete Flächen, die Schäden aufweisen, klassifiziert nach Hauptverursachern (abiotisch, biotisch und vom Menschen verursacht) und nach Waldtyp

Kriterium 3: Erhaltung und Stärkung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz und Nicht-Holz)

3.1 Holzzuwachs und -einschlag

Gleichgewicht zwischen jährlichem Nettowachstum und Einschlag auf Waldflächen, die für die Holzproduktion verfügbar sind

3.2 Rundholz

Wert und Menge des vermarkteten Rundholzes

3.3 Nichtholzprodukte

Wert und Menge der vermarkteten Nichtholzprodukte aus Wald- und anderen bewaldeten Flächen

3.4 Dienstleistungen

Wert der vermarkteten Dienstleistungen aus Wald- und anderen bewaldeten Flächen

3.5 Wälder mit Bewirtschaftungsplänen

Anteil der Wald- und anderen bewaldeten Flächen, die nach einem Bewirtschaftungsplan oder etwas Gleichwertigem bewirtschaftet werden

Kriterium 4: Erhaltung, Schutz und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen

4.1 Baumartenzusammensetzung

Wald- und andere bewaldete Flächen, klassifiziert nach Anzahl der vorkommenden Baumarten und Waldtyp

4.2 Verjüngung

Verjüngungsfläche in gleichaltrigen und ungleichaltrigen Beständen, klassifiziert nach Verjüngungstyp

4.3 Natürlichkeitsgrad

Wald- und andere bewaldete Flächen, eingeteilt in „natürlich (unberührt)“, „naturnah“ oder „Plantagen“, jeweils nach Waldtyp

4.4 Eingebürgerte Baumarten

Wald- und andere bewaldete Flächen, auf welchen eingebürgerte Baumarten vorherrschend sind

4.5 Totholz

Volumen an stehendem und liegendem Totholz auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, eingeteilt nach Waldtyp

4.6 Genetische Ressourcen

Fläche, die zum Schutz und zur Nutzung forstgenetischer Ressourcen bewirtschaftet wird (in situ und ex situ Generhaltungswälder), und Fläche, die zur Saatgutproduktion bewirtschaftet wird

4.7 Landschaftsmuster

Räumliches Muster der Waldbedeckung auf Landschaftsebene

4.8 Gefährdete Waldarten

Anzahl der gefährdeten Waldarten, klassifiziert gemäß der Kategorien der Roten Liste nach IUCN im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Waldarten

4.9 Geschützte Wälder

Wald- und andere bewaldete Flächen, die zur Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sowie spezifischer natürlicher Elemente gemäß den MCPFE-Erhebungsrichtlinien geschützt werden

Kriterium 5:

Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktion in der Waldbewirtschaftung (insbesondere Boden und Wasser)

5.1 Schutzwälder – Boden, Wasser und andere Ökosystemfunktionen

Wald- und andere bewaldete Flächen, die zur Vorbeugung von Bodenerosion, zur Erhaltung des Wasservorrats oder zur Aufrechterhaltung anderer Funktionen des Ökosystems Wald bestimmt sind, Teil der MCPFE-Klasse „Schutzfunktionen“

5.2 Schutzwälder – Infrastruktur und bewirtschaftete natürliche Ressourcen

Wald- und andere bewaldete Flächen, die zum Schutz der Infrastruktur und bewirtschafteter natürlicher Ressourcen vor Naturgefahren bestimmt sind, Teil der MCPFE-Klasse „Schutzfunktionen“

Kriterium 6:

Erhaltung anderer sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen

6.1 Forstbetriebe

Anzahl der Forstbetriebe, klassifiziert nach Eigentumskategorie und Größenklasse

6.2 Beitrag des Waldsektors zum BIP

Beitrag der Waldwirtschaft sowie der Holz- und Papierindustrie zum Bruttoinlandprodukt

6.3 Nettoerlös

Nettoerlös der Forstbetriebe

6.4 Ausgaben für Dienstleistungen

Gesamtausgaben für langfristige nachhaltige Dienstleistungen aus Wäldern

6.5 Arbeitnehmer im Waldsektor

Anzahl der im Waldsektor beschäftigten Personen und ihre Arbeitsleistung, eingeteilt nach Geschlecht und Altersgruppe, Ausbildung und Berufsmerkmalen

6.6 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Häufigkeit von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der Waldwirtschaft

6.7 Holzverbrauch

Pro-Kopf-Verbrauch an Holz und Holzprodukten

6.8 Holzhandel

Importe und Exporte von Holz und Holzprodukten

6.8 Energie aus Holzressourcen

Anteil der Holzenergie am Gesamtenergieverbrauch, eingeteilt nach Herkunft des Holzes

6.10 Zutritt zu Erholungszwecken

Wald- oder andere bewaldete Flächen, zu denen die Öffentlichkeit Zutrittsrecht zu Erholungszwecken hat, und Angabe, wie sehr davon Gebrauch gemacht wird

6.11 Kulturelle und spirituelle Werte

Anzahl der Plätze auf Wald- und anderen bewaldeten Flächen, denen kulturelle oder spirituelle Werte zugeordnet sind

Σ = 35 quantitative Indikatoren

2 Qualitative Indikatoren

A. Allgemeine Politiken, Institutionen und Instrumente für nachhaltige Waldbewirtschaftung

- A.1 Nationale Waldprogramme oder dergleichen
- A.2 Institutionelle Rahmen
- A.3 Rechtliche/gesetzliche Rahmen und internationale Verpflichtungen
- A.4 Finanzielle Instrumente / Wirtschaftspolitik
- A.5 Informationelle Mittel

B. Politiken, Institutionen und Instrumente nach Politikbereich

Ind. Nr.	Krit.	Politikbereich	Vorrangige Ziele	Relevante Institutionen	Hauptsächlich verwendete Politikinstrumente			Bedeutende Änderungen seit der letzten Ministerkonferenz
					Rechtlich/gesetzlich	Finanziell/wirtschaftlich	Informationell	
B.1	K1	Landnutzung sowie Wald- und andere bewaldete Flächen						
B.2	K1	Kohlenstoffbilanz						
B.3	K2	Gesundheit und Vitalität						
B.4	K3	Erzeugung und Verwendung von Holz						
B.5	K3	Erzeugung und Verwendung von Nichtholzprodukten und -leistungen, besonders zu Erholungszwecken						
B.6	K4	Biologische Vielfalt						
B.7	K5	Schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen						
B.8	K6	Ökonomische Tragfähigkeit						
B.9	K6	Beschäftigung (einschließlich Sicherheit und Gesundheit)						
B.10	K6	Öffentliches Bewusstsein und Beteiligung der Öffentlichkeit						
B.11	K6	Forschung, Aus- und Weiterbildung						
B.12	K6	Kulturelle und spirituelle Werte						